

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen nachvollziehen sowie sachgerecht und verständlich darstellen und anwenden können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natur- und / oder Gesundheitssportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind beteiligt an der Planung, Durchführung und Reflektion mindestens einer Natursport-Exkursion und sind in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Modul F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls F die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul G: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer oder emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen und Schülern sowie unterschiedliche sportdidaktische Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	7

Sportbereiche				
B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	Modulprüfung	unbenotet	keine	10
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls A	8
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls A	8
E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls A	8
F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	6
G: Inklusion und Heterogenität im Schulsport	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 27 Leistungspunkten, von denen 16 Leistungspunkte in den Modulen B, F oder G erbracht worden sind, beantragt werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.

- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sport mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst - und Sportwissenschaften vom 6. Juni 2018.

Dortmund, den 18. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather